

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 570. Sitzung am 15. September 2021

Teil A zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Oktober 2021

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Vertragspartner des Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) haben zum 1. Juli 2020 eine Änderungsvereinbarung zur Anlage 2b BMV-Ä beschlossen, mit welcher unter anderem der § 4 Nr. 4.1 Anlage 2b neu gefasst wurde. Die Übermittlung der Arbeitsunfähigkeitsdaten an die zuständige Krankenkasse darf demnach ab dem 1. Oktober 2021 ausschließlich digital erfolgen (§ 4 Absatz 4.1.1 Anlage 2b BMV-Ä).

Stellt der Vertragsarzt nachträglich fest, dass die digitale Erstellung oder Datenübermittlung an die Krankenkasse nicht möglich ist und kann diese nicht bis zum Ende des nachfolgenden Werktags nachgeholt werden, sendet der Vertragsarzt die mittels Stylesheet erzeugte papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung an die zuständige Krankenkasse (§ 4 Absatz 4.1.4 Anlage 2b BMV-Ä). Zur Abbildung der in diesem Zusammenhang anfallenden Portokosten im EBM erfolgt die Aufnahme einer Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40130.

Da im Rahmen eines Hausbesuches beim Patienten für den Vertragsarzt keine Möglichkeit besteht, einen Ausdruck der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung zu erzeugen, sendet der Vertragsarzt dem Patienten die mittels Stylesheet erzeugte papiergebundene Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (§ 4 Absatz 4.1.2 Anlage 2b BMV-Ä) im Nachgang aus der Praxis zu. Zur Abbildung der in diesem Zusammenhang anfallenden Portokosten im EBM erfolgt die Aufnahme einer Kostenpauschale nach der Gebührenordnungsposition 40131.

Bei der Kostenpauschale 40128 werden redaktionelle Folgeänderungen vorgenommen. Bis zum 31. Dezember 2021 ist für die Videosprechstunde im Rahmen einer Übergangsregelung zunächst noch die Nutzung des Musters 1 möglich, sofern die für die elektronische Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (eAU) notwendigen technischen Voraussetzungen in der Praxis noch nicht zur Verfügung stehen.

Da der Bewertungsausschuss den aus der Aufnahme der Kostenpauschalen 40130 und 40131 gegebenenfalls resultierenden finanziellen Mehrbedarf derzeit nicht quantifizieren kann, wird das Institut des Bewertungsausschusses in einer Protokollnotiz mit einer Evaluation bis zum 31. Dezember 2024 beauftragt.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil A tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2021 in Kraft.

Teil B zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Januar 2022

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund und -inhalt

Die Übergangsregelung, nach der zunächst noch das Muster 1 verwendet werden kann, wenn in der Praxis die für die eAU notwendigen technischen Voraussetzungen nicht zur Verfügung stehen, gilt bis zum 31. Dezember 2021. Die Legende der Kostenpauschale 40128 wird daher ab 1. Januar 2022 entsprechend angepasst.

3. Inkrafttreten

Der Beschlussteil B tritt mit Wirkung zum 1. Januar 2022 in Kraft.